

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag 108/20217/19-24

Errichtung eines öffentlichen Mehrzwecksportplatzes

1. Sportfläche

Auf den Flurstücken 1557 und 1558 soll eine Möglichkeit zur sportlichen Betätigung unter freiem Himmel geschaffen werden.

Die Flurstücke sind zusammen 107 m lang und 17,7 m breit. 1.900 m² Gesamtfläche stehen für den Mehrzwecksportplatz auf dieser Fläche zur Verfügung.

Gemäß dem Antrag sind gewünscht:

- Basketballkörbe/Streetballanlage
- Soccer Platz/Bolzplatztore
- Volleyballfeld

Ergänzt werden könnte die Anlage durch z.B. eine Bouleanlage, eine Kletterwand, Sitzbänke oder Fitnessgeräte.

Wichtig wäre ein frei zugänglicher Eingangsbereich, so dass der Platz ganzjährig 7 Tage in der Woche von jedermann genutzt werden könne.

Ein Mehrzwecksportplatz in dieser Form ist bis dato in Hoppegarten nicht vorhanden, mit Ausnahme der Sportmöglichkeiten auf dem Bolzplatz in Birkenstein. Ein Bedarf der Bevölkerung wird von Seiten der Verwaltung angenommen.

Es wäre eine Spielfeldgröße von ca. 20 m x 40 m für den Soccer-Platz zu planen, damit der Platz multifunktional (z.B. auch für Basketball) nutzbar ist. Zuzüglich wäre eine Sicherheitszone an den Seiten zu berücksichtigen. **Die Flurstücke sind mit aber 17,7 m recht schmal, so dass sich dadurch die Spielfläche in der Breite verkleinert.**

Da die Flurstücke aber mit 107 m lang sind, können weitere Nutzungsmöglichkeiten untergebracht werden, z.B. eine Bouleanlage,

2. Lärmschutz:

Beim Betrieb eines Sportplatzes im Freien entsteht eine Geräuschkulisse durch die Ausübung verschiedener Sportarten und durch die An- und Abreise zum Sportplatz. Schon bei der Planung einer Anlage und dann im Betrieb ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten.

Der Platz müsste (hoch) eingezäunt und mit schallisolierendem Belag versehen werden.

Auch der Schalldruckpegel von bis zu 90 db(A), der entsteht, wenn Bälle auf Banden oder Zäune treffen, ist dabei nicht zu unterschätzen.

Jede Form der Ausbreitung von Schall, die hierdurch entsteht, also die Emissionen, können insbesondere in benachbarten Wohngebieten als störender Lärm (Immissionen) empfunden werden.

Der im Betrieb der Anlage anzunehmende Beurteilungspegel von durchschnittlich 62 dB (A) ist deutlich über dem für Wohngebiete anzunehmenden Immissionsrichtwert von tagsüber 55 dB (A). Das wäre den Bewohnern der angrenzenden Wohnumbauung nicht zumutbar, weshalb zusätzlich eine Lärmschutzwand erforderlich werden würde.

Je verdichteter und hochgeschossener die Wohnbebauung ist, desto höher ist der Grundgeräuschpegel. Die Höhe der Lärmschutzwand ist abhängig vom dem jeweils zu mindernden Schallpegel. Ab mehr als zwei Meter Höhe sind Abstandsflächen zur Nachbarbebauung einzuhalten.

Da Bolzplätze als wohngebietsbezogene Spielplätze im allgemeinen Wohngebiet nicht generell zulässig sind und eine unmittelbare direkten Nachbarschaft zur zweigeschossigen Reihenhausbauung vorliegt, betrachtet die Verwaltung das Vorhaben kritisch, die Fläche als Mehrzwecksportplatz zu nutzen.

3. Bebauungsplan:

Die Flurstücke befinden sich im Baufeld 15.1, welches im Bebauungsplans Siedlungserweiterung Hönow als allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist. Eine Fläche für Ballsportarten bzw. ein Bolzplatz sind keine untergeordneten Nebenanlagen, sondern gelten als bauliche Anlage gem. § 29 Satz 1 BauGB.

Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke sind möglich.

Sven Siebert
Bürgermeister